

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 14

Freiburg i. Br., 29. Mai

1940

Inhalt: Errichtung der rechtspersonlichen Filialkirchengemeinde Steinegg. — Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. — Bedarfsschein für Beleuchtungs-batterien. — Feuerversicherung der kirchlichen Fahrnisse im Operationsgebiet. — Stipendienstiftung Albrecht-Grieshaber. — Ahnen-Forschung. — Anmeldung der Gebäudeteile aus Kupfer an kirchlichen Gebäuden. — Verwendung des Einheitspachtvertrages des Reichsnährstandes für den kirchlichen Grundbesitz. Päpstliche Auszeichnung. — Pfindbefehungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versezungen.



Errichtung der rechtspersonlichen Filialkirchengemeinde Steinegg.

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Steinegg (Landkreis Pforzheim) wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1940 unter Beschlussung im Pfarrverband von Neuhausen eine rechtspersonliche, römisch-katholische Filialkirchengemeinde Steinegg, Pfarrei Neuhausen, Dekanat Pforzheim.

Das Staatsministerium hat durch Entschliezung vom 3. April 1940 Nr. 1781 gemäß Artikel 11 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 8. Mai 1940.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 23. 5. 1940 Nr. 7159.)

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Der badische Minister des Innern hat aufgrund des § 29 des badischen Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums unterm 15. Mai 1940 (Badisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 47) eine Verordnung erlassen, die in § 1 bestimmt:

„Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten

- a) der Ausgang in den Stunden von 21 Uhr bis 5 Uhr für die Zeit vom 1. April bis 30. September und in den Stunden von 20 Uhr bis 6 Uhr für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März,
- b) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- c) der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art,
- d) der Besuch von Gaststätten.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten zu Buchstabe a), b) und d) zu gestatten. Die Ausnahmegenehmigungen hierzu werden schriftlich erteilt.

Eine Genehmigung zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, deren Fahrstrecke sich lediglich auf den Ortsbereich des Arbeitsortes beschränkt, ist nicht erforderlich.“

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft (§ 4).

Wir bringen dies zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 23. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 5. 1940 Nr. 6256.)

Bedarfsschein für Beleuchtungs-batterien.

Nach einer Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers werden ab 1. Mai 1940 durch die Bezirkswirtschaftsämter bzw. Wirtschaftsämter die Bedarfsschein zum Bezug von Anoden- und Beleuchtungs-batterien ausgegeben.

Bedarfsschein können abgegeben werden an alle Anstalten, soweit sie Bedarf haben, insbesondere

an Krankenpflegestationen, aber auch an Geistliche, die bei Krankenbesuchen und Besuchsgängen eine elektrische Lampe benötigen.

Freiburg i. Br., den 7. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 5. 1940 Nr. 6770.)

Feuerversicherung der kirchlichen Fahrnisse im Operationsgebiet.

Unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 24. November 1939 Nr. 17148 (Amtsblatt 1939, Nr. 35, S. 161) machen wir die katholischen Stiftungsräte nochmals darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen versicherte kirchliche Fahrnisse zum Zwecke der Sicherung außerhalb der im Vertrage genannten Räumlichkeiten geborgen werden, eine Anzeige an die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft zu erstatten ist.

Diese Anzeige wolle künftig jeweils an uns in doppelter Fertigung gemacht werden. Wir werden sie dann an die Feuerversicherungsgesellschaft weiterleiten.

Die Angabe des neuen Bergungsortes ist nicht erforderlich.

Freiburg i. Br., den 18. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 5. 1940 Nr. 7386.)

Stipendienstiftung Albrecht-Grieshaber.

Das Erträgnis der theologischen Stipendienstiftung Albrecht-Grieshaber aus dem Rechnungsjahre 1939/40 ist zu vergeben. Genußberechtigt sind römisch-katholische Theologiestudierende der Erzdiözese Freiburg mit Vorzugsberechtigung solcher aus den Pfarreien Haslach i. R. und Umgebung und Oberöwisheim und Umgebung. Die Gesuche sind unter Anschluß der Vermögens- und Studienzeugnisse innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Ausschreibens bei uns vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 28. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 5. 1940 Nr. 1940.)

Uhlenforschung.

In Heitersheim wurden am 24. November 1806 Ferdinand Widmann und Luitgardis Rüb-

samen katholisch getraut. Es wird nach der Geburtszeit und dem Geburtsort der Luitgardis Rübssamen geforscht. In den Standesbüchern der Pfarrei Heitersheim ist dieselbe nicht aufzufinden. Die Beibringung einer Geburtsurkunde derselben wird mit 10 RM vergütet. Die gewünschte Geburtsurkunde ist an Pfarrer a. D. Anton Keller in Bonndorf i. Schw. zu senden.

Freiburg i. Br., den 9. Mai 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 5. 1940 Nr. 10415.)

Anmeldung der Gebäudeteile aus Kupfer an kirchlichen Gebäuden.

An die Erzbischöflichen Pfarrämter, Pfarrkuratien und Katholischen Stiftungsräte.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, hat in seiner „Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nicht Eisenmetallen“ vom 15. März 1940 neben der Beschlagnahme von Bronzeglocken weiter angeordnet, daß die in Gebäudeteilen enthaltenen Metallmengen aus Kupfer zu erfassen und unverzüglich der deutschen Rüstungsreserve dienstbar zu machen sind. Die Gebäudeteile aus Kupfer sind zunächst nur anzumelden. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ablieferung bleibt vorbehalten. Über die anzumeldenden Gegenstände darf ohne besondere Anweisung nicht verfügt werden.

Nach § 7 der inzwischen erschienenen Durchführungsbestimmungen des Herrn Reichswirtschaftsministers zu der genannten Anordnung vom 11. April 1940 (Ba. B. Bl. vom 10. Mai 1940 S. 627 ff.) ist jeder Eigentümer, Verwalter, Pächter oder Alleinmieter von privaten oder öffentlichen Gebäuden jeder Art verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen dem örtlich zuständigen Bürgermeister oder der vorgesetzten Kirchenbehörde anzuzeigen,

„in welcher Form und in welchen Teilen des Gebäudes Kupfer zu Bedachungen, Abdeckungen, Verkleidungen oder Einfassungen, zu Aufsätzen, Verzierungen, Dachrinnen oder Regenabfallrohren verwendet ist.“

Bezüglich der kirchlichen Gebäude (Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser usw.) ist die vorgeschriebene Anzeige über die vorhandenen Gebäudeteile aus Kupfer und zwar in doppelter Fertigung von den Pfarrämtern in Baden an den Erzb. Oberstiftungsrat, von den Pfarrämtern in Hohenzollern an das Erzb. Ordinariat in

Freiburg i. Br. längstens bis 10. Juni 1940 zu erstatten. Besondere Meldebogen sind für diesen Zweck nicht ausgegeben worden. Die Pfarrvorstände bzw. die Stiftungsräte sind für die richtige und rechtzeitige Anmeldung der Gebäudeteile aus Kupfer verantwortlich und haftbar. Besondere Erinnerungsschreiben in dieser Sache werden nicht ergehen.

Der Herr Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister hat angeordnet, daß die vorgeschriebene Anzeige bezüglich der domänenärarischen Lastengebäude durch die Bezirksbauämter zu erfolgen hat. Gebäudeteile aus Kupfer, die sich an Privatkapellen befinden, sind durch den jeweiligen Eigentümer dem zuständigen Bürgermeister anzumelden. Die in den Pfarreien etwa vorhandenen Kloster-niederlassungen wollen vom Inhalt dieser Bekanntmachung zweckentsprechend verständigt werden.

Bemerkung: Soweit die Anmeldung der Bronzeglocken noch nicht erfolgt ist, sind die Meldebogen uns umgehend vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 20. Mai 1940.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(DSR. 22. 5. 1940 Nr. 10820.)

Verwendung des Einheitspachtvertrages des Reichsnährstandes für den kirchlichen Grundbesitz.

An die Erzbischöflichen Pfarrämter, Pfarrkuratien und Katholischen Stiftungsräte.

Die mit der Landesbauernschaft Baden geführten Verhandlungen wegen Verwendung des Einheitspachtvertrages des Reichsnährstandes bei der Verpachtung des kirchlichen Grundbesitzes sind zum Abschluß gelangt. Hiernach ist mit Wirkung vom 1. April 1940 bei Verpachtung kirchlicher Einzelgrundstücke allgemein der Einheitsvertrag des Reichsnährstandes für Sammelverpachtung von Grundstücken, Pachtverträge, Fassung 1939, Bestellnummer 556, zur Anwendung zu bringen. Bei diesen Verhandlungen konnten mit Zustimmung des Reichsbauernführers einige zusätzliche Bedingungen zum Einheitspachtvertrag vereinbart werden, die das Pflanzen von neuen und die Bewertung von abgängigen Obstbäumen, den Erfüllungsort, den Gerichtsstand, die Bürgschaftsleistung, die Zahlung der mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als solchen zusammenhängenden Lasten und die Zahl der zu fertigenden Vertragsabschriften betreffen. Die zusätzlichen Bedingungen

sind vom Badischen Finanz- und Wirtschaftsministerium, Abtlg. für Landwirtschaft und Domänen, mit Erlaß vom 20. März 1940 Nr. 3548 C im Wortlaut genehmigt und den Herren Landräten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektionen mitgeteilt worden; ebenso hat der Landesbauernführer durch Rundschreiben vom 13. April 1940 sämtliche Kreisbauernschaften von der ab 1. April 1940 geltenden Regelung und von den der kirchlichen Verwaltung zugestandenen zusätzlichen Bedingungen in Kenntnis gesetzt.

Bei der Verpachtung von einzelnen oder mehreren Grundstücken der kirchlichen Ortsfonde, Kirchengemeinden, Pfarr- und Kaplaneipfründen ist demnach ab 1. April 1940 allgemein der obengenannte Einheitspachtvertrag des Reichsnährstandes zu verwenden. Zur tunlichsten Vermeidung weiterer Schwierigkeiten können die von den Stiftungsräten und Pfarrpfründehabern zur Vornahme von Verpachtungen benötigten Vorbrücke für Pachtverträge samt zusätzlichen Bedingungen und einem Verzeichnis der Pächter für die nächste Übergangszeit von der Katholischen Stiftungsverwaltung Freiburg i. Br. oder der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei Heidelberg angefordert werden; dabei ist wegen des Umfangs des Pächterverzeichnisses jeweils die Zahl der Pachtlose anzugeben.

Wegen Einholung der Genehmigung der Genehmigungsbehörde (Landrat) nach der Grundstücksverkehrsbesanntmachung zu den abgeschlossenen Pachtverträgen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1937 Nr. 14850 (Amtsblatt 1937, Nr. 16, S. 286). Bei Verpachtung von Pfründegrundstücken ist regelmäßig diesseitige Genehmigung zu dem Vertrag vorzubehalten. Dagegen kann der Stiftungsrat die Verpachtung von Grundstücken der örtlichen Fonde und der Kirchengemeinde in eigener Zuständigkeit genehmigen.

Freiburg i. Br., den 22. Mai 1940.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Päpstliche Auszeichnung.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben den Herrn Erzb. Geistl. Rat Emil Richard Schlatterer, Superior der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Freiburg i. Br. und den Herrn Erzb. Geistl. Rat Andreas Schmider, Superior der Schwestern vom allerheiligsten Heiland in Bühl, zu Päpstlichen Geheimkämmerern ernannt.

Pfründebefetzungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
21. April: Roman Sartory, Pfarrer in Dach, auf die Pfarrei Hattingen.
28. " Karl Friedrich Baer, Pfarrer in Plittersdorf, auf die Pfarrei Ortenberg.
28. " Ludwig Fischer, Pfarrer von Schwamningen, auf die Pfarrei Sommersdorf.
28. " Ferdinand Haselmeier, Pfarrverweser in Krumbach, auf diese Pfarrei.
28. " Julius Link, Pfarrverweser in Untermettingen, auf diese Pfarrei.
28. " Georg Ziegler, Pfarrer in Viel, auf die Pfarrei Sölden.
5. Mai: Hermann Leiber, Pfarrer in Randsbern, auf die Pfarrei Stahringen.
5. " Joseph Pfaff, Pfarrverweser in Bleichheim, auf diese Pfarrei.
5. " Alois Siegel, Pfarrverweser in Schentenzell, auf diese Pfarrei.
5. " Franz Uttenweiler, Pfarrer in Wintersdorf, auf die Pfarrei Pfaffenweiler, Dekanat Dreisach.
13. " Wilhelm Dreher, Pfarrer von Zimmern, Dekanat Hechingen, auf die Pfarrei Beringenstadt.
13. " Emil Trenkle, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer von Niederwasser, auf die Pfarrei Reichenau-Oberzell.
26. " Karl Hausch, Pfarrverweser in Freiburg i. Br., Maria-Hilf, auf diese Pfarrei.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Tannheim, decanatus Donaueschingen.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae Principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Versetzungen.

10. Mai: Alfons Lurz, bisher beurlaubt, als Vikar nach Weingarten, Dekanat Bruchsal.
11. " August Krist, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Trochtelfingen.
15. " Max Diewald, Vikar in Freiburg i. Br., Hl. Familie, als Pfarrverweser nach Hausen im Klettal.
15. " Albert Gaudermann, Vikar in Dillingen, als Pfarrvikar nach Schwörstadt.
16. " Franz Banholzer, Vikar in Weilersbach, Dekanat Billingen, als Pfarrverweser nach Ballrechten.
17. " Andreas Leimbach, Vikar in Bühl, St. Peter und Paul, als Pfarrvikar nach Wiesental.
18. " Robert Suermann, Vikar in Todtmoos, i. g. E. nach Billingen, St. Fidelis.
21. " Adolf Engelbert, Vikar in Hochsal, i. g. E. nach Mörsch.
21. " Alfred Hummel, Vikar in Weingarten bei Bruchsal, als Pfarrverweser nach Stein.
21. " Johannes Speidel, Präfekt am Fideliskonvikat in Sigmaringen, als Vikar nach Sigmaringen.
21. " P. Rabanus Wölfle, Pfarrvikar in Epsenhofen, i. g. E. nach Weizen.
22. " Paul Gröner, Vikar in Jungingen, als Pfarrvikar nach Langenenslingen.
28. " Bernhard Ahd, Religionslehrer in Heidelberg, als Vikar nach Mannheim, Untere Pfarrei.
28. " Gustav Ernsting, Vikar in Gaggenau-Ottenau, i. g. E. nach Mannheim-Käfertal.